



USC Bochum Leichtathletik e.V.

Beitragsordnung des USC Bochum Leichtathletik e.V.

Der Vorstand des USC Bochum Leichtathletik e.V. hat aufgrund des §7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 22.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2018 folgende Beitragsordnung erlassen:

§1

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt für

	EURO
a) Vereinsmitglieder über 18 Jahren	85,-
b) Vereinsmitglieder unter 18 Jahren	70,-
c) Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende über 18 Jahre	70,-
d) Familien	160,-

§2

Der Beitragssatz für Vereinsmitglieder unter 18 Jahren gilt auch für das Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§3

- (1) Der Beitragssatz für Schüler, Studenten und Auszubildende wird nur gegen Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, Hochschule, Universität oder des Ausbildungsbetriebes gewährt.
- (2) Die schriftliche Bestätigung muss dem Verein für jedes Kalenderjahr gesondert bis zum 31.01. vorgelegt werden.

§4

Der Beitragssatz für Familien wird gewährt, wenn

1. beide Ehepartner oder beide Partner einer dauerhaften häuslichen Lebensgemeinschaft Vereinsmitglieder sind,
2. ein Elternteil und ein Kind oder mindestens zwei Geschwister Vereinsmitglieder sind und das Kind oder die Geschwister noch nicht 18 Jahre alt sind oder nach § 4 Anspruch auf den Beitragssatz für Schüler/ -innen, Studenten/-innen und Auszubildende haben.

Bankverbindung:

USC Bochum Leichtathletik e.V. IBAN DE51 4305 0001 0025 4009 53 BIC WELADED1BOC Sparkasse Bochum

Email: info@usc-bochum.de

§5

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Beitragssatzes für Schüler, Studenten und Auszubildende (s. §3) oder für die Gewährung des Beitragssatzes für Familien (s. §4) nicht mehr vor, so ist dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mitzuteilen.

§6

- (1) Vereinsmitglieder können in Ausnahmefällen (z.B. soziale Härte, vorübergehende Abwesenheit) auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zeitweilig bis zur Höhe von 50% des Jahresbeitrags von der Beitragsleistung befreit werden. Das Vereinsmitglied hat seinen Antrag auf Beitragsbefreiung zu begründen und ggf. seine Einkommensverhältnisse glaubhaft zu belegen.
- (2) Bundesfreiwilligendienstleistende Vereinsmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands für die Dauer ihres Dienstes von der Beitragsleistung ganz oder teilweise befreit werden.

§7

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von einer Beitragsleistung befreit.

§8

- (1) Der für das laufende Kalenderjahr zu zahlende Beitrag wird in einer Summe per Lastschrifteinzugsverfahren erhoben und ist bis zum 01. April eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr wird der anteilige Beitrag zum nächsten Quartal in einer Summe erhoben.
- (3) Bei Nichterteilung eines SEPA-Mandates (Lastschrifteinzugsverfahren) wird eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,- € erhoben.

§9

- (1) Die Mitgliedschaft im USC Bochum Leichtathletik e.V. endet mit dem Austritt, durch Tod oder dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Ein Austritt ist grundsätzlich nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. November bei der Kassenwartin bzw. beim Kassenswart schriftlich angezeigt werden. Eine frühere Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags bis zum jeweiligen Geschäftsjahresende.
- (3) Vereinsmitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung (Mahngebühr 10,- €) im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden (§8 Abs. 1 bis 3 der Satzung).

§10

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Beitragsordnung vom 25. Februar 2004 außer Kraft gesetzt.

Bankverbindung:

USC Bochum Leichtathletik e.V. IBAN DE51 4305 0001 0025 4009 53 BIC WELADED1BOC Sparkasse Bochum
Email: info@usc-bochum.de